

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 DEFINITIONEN

„**Anbieter**“ bezeichnet einen Anbieter reisebezogener Produkte und/oder Dienstleistungen jeglicher Art, u.a. Fluggesellschaften, Hotels, Bahnbetreiber, Reiseunternehmen, Autoverleiher oder Kreuzfahrtanbieter, die zu gegebener Zeit am TraviAustria-System teilnehmen.

„**Beherrschung**“ bedeutet, dass eine Person bezüglich einer juristischen Person oder eines Unternehmens in der Lage ist sicherzustellen, dass diese(s) gemäß den Wünschen der betreffenden Person betrieben wird, sei es

- aufgrund dessen, dass sie Anteile oder Stimmrechte an einem Unternehmen halten; oder
- aufgrund von vertraglich vereinbarten Befugnissen,

und bezüglich einer Personengesellschaft bedeutet dies den Anspruch auf mehr als die Hälfte des Vermögens oder mehr als die Hälfte des Einkommens der Personengesellschaft.

„**Beschränkungen unterliegende Informationen**“ bezeichnet Informationen, die dem Vertragspartner von TraviAustria gemäß oder in Verbindung mit diesem Vertrag, sei es mündlich oder schriftlich oder in sonstiger Weise, offen gelegt werden, unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet sind oder nicht; dazu zählen insbesondere die Handbücher, Software-Produkte, GTIDs, die Beschreibung von Schnittstellen oder dem Vertragspartner von TraviAustria gelieferte Pseudo-City-Codes sowie alle sonstigen für den Zugang zum TraviAustria-System oder die Benutzung desselben erforderlichen Passwörter.

„**Buchungsdateien**“ bezeichnet die Aufzeichnungen der Passagiernamen sowie die dazugehörigen Dateien, welche im Zuge von Buchungen im und durch das TraviAustria-System erstellt werden und personenbezogene Daten enthalten können.

„**CRS**“ bezeichnet ein Computer-Reservierungssystem, das Informationen über Flug-/Fahrpläne, Tarife, Sitzverfügbarkeit und andere Dienstleistungen von touristischen Anbietern enthält oder liefert und über welches Buchungen vorgenommen werden können.

„**Datenschutzgesetz**“ bezeichnet alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen, welche in Verbindung mit der Verwendung, Verarbeitung und Offenlegung personenbezogener Daten gelten; dazu zählen u.a. auch Gesetze, die auf der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr beruhen.

„**Drittprodukt**“ bezeichnet jegliche nicht von TraviAustria gelieferten bzw. erbrachten Produkte oder Dienstleistungen, die der Vertragspartner in Verbindung mit dem TraviAustria-System oder mit von TraviAustria beigestellten Geräten benutzt oder welche durch diese beeinflusst werden können.

„**Galileo-Group-Unternehmen**“ bezeichnet die Galileo International Ltd. sowie jedes Unternehmen, das zu gegebener Zeit eine Tochter-, Mutter- oder Holdinggesellschaft von Galileo ist, Tochtergesellschaften solcher Mutter- oder Holdinggesellschaften oder Gesellschaften, die von Galileo oder einer Mutter- oder Holdinggesellschaft von Galileo beherrscht werden oder Tochtergesellschaften solcher Gesellschaften; und „**Galileo Group**“ ist entsprechend auszulegen.

„**Gekaufte Geräte**“ bezeichnet die im Vertrag detailliert aufgeführte Hardware, die bei TraviAustria gekauft wird.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet jeden Tag außer Samstagen oder Sonntagen, an dem die Banken in Österreich geöffnet haben und der kein gesetzlicher Feiertag ist.

„**Geschäftszeiten**“ bedeutet montags bis freitags an Geschäftstagen von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr.

„**Geschäftszeiten des Service-Centers**“ bedeutet montags bis freitags an Geschäftstagen von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

„**Gestattete Benutzung**“ bezeichnet die Einholung von Informationen über Flug-/Fahrpläne, Tarife, Sitzverfügbarkeit und andere Dienste touristischer Anbieter über das TraviAustria-System, die Vornahme von Buchungen, die weder spekulativ, noch fingiert sind oder doppelt bzw. allein zum Zwecke der Erfüllung produktivitätsbezogener Segmentziele für diese Dienste vorgenommen werden, sowie jegliche sonstige in den Handbüchern beschriebene Benutzung.

„**GTID**“ [*Galileo Terminal Identifier Code*] bezeichnet die Terminaladresse(n), die Galileo dem/den Computerterminal(s) des Vertragspartners zuweist, die eine Schnittstelle zum TraviAustria-System besitzen.

„**Handbücher**“ bezeichnet jegliche Dokumente, Anweisungen oder sonstigen Informationen, die TraviAustria dem Vertragspartner liefert, um aufgrund dieses Vertrags gelieferte Hardware, Produkte und Dienstleistungen richtig benutzen und betreiben zu können; und zwar jeweils in der zu gegebener Zeit von TraviAustria geänderten oder aktualisierten Fassung, einschließlich der in elektronischem Format gelieferten Fassungen.

„**Hardware**“ oder „**Geräte**“ bezeichnet Produkte, (ggf.) Mietgeräte, die Kommunikationsverbindung sowie jegliche sonstigen Geräte, die der Vertragspartner für den Zugang zum TraviAustria-System benutzt.

„**Höhere Gewalt**“ bedeutet, dass im Hinblick auf eine Partei ein sich ihrer zumutbaren Kontrolle entziehender Umstand vorliegt, u.a. (wobei dies keine abschließende Aufzählung ist) Naturkatastrophen, bewaffnete Auseinandersetzungen, Terroranschläge, Streiks, Arbeitskämpfe, Arbeitsniederlegungen, Feuer, staatliche Maßnahmen, Computerwürmer oder -viren (es sei denn, der Vertragspartner hat es versäumt, einen gemäß Klausel 7.3(d) angemessenen Virenschutz zu installieren), Tun oder Unterlassen von Telekommunikationsanbietern oder sonstigen Lieferanten oder jegliche Stromausfälle, Spannungsstöße oder Geräteausfälle, sowie – jedoch nur im Hinblick auf TraviAustria – jegliche sich ihrer zumutbaren Kontrolle entziehenden Umstände, die die

ordnungsgemäße Funktion des TraviAustria-Systems beeinträchtigen.

„**Immaterialgüterrechte**“ bezeichnet das Urheberrecht und alle anderen Immaterialgüterrechte (einschließlich, u.a., Patenten, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Mustern, Domain-Namen, Datenbankrechten (unabhängig davon, ob diese eingetragen sind oder nicht) sowie jegliche sonstigen vergleichbaren, in irgendeinem Land geschützten Rechte).

„**Kommunikationsverbindung**“ bezeichnet die von TraviAustria zur Verfügung gestellten Telekommunikationsverbindungen und dazugehörigen Geräte, durch welche das TraviAustria-System mit den Geräten an dem/den Standort(en) verbunden wird.

„**Mietgeräte**“ bezeichnet jene Geräte, welche der Vertragspartner gemäß den Bestimmungen des Vertrags von TraviAustria mietet.

„**Mindestmietdauer**“ bezeichnet bezüglich jeglicher Mietgeräte oder ATB-Ticketprinter den im Vertrag angegebenen Zeitraum.

„**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet jegliche personenbezogenen Daten, anhand derer natürliche Personen identifiziert werden können, u.a. zählen dazu Name, Anschrift, Telefonnummer(n), die unter Umständen sensitive Daten erhalten.

„**Principal Display**“ bezeichnet eine umfassende neutrale Bildschirmanzeige, die binnen einer bestimmten Frist, die Flugverbindungen (sowie ggf. Bahnverbindungen) zwischen zwei Städten anzeigt.

„**Produktdaten**“ bezeichnet Daten, die TraviAustria aus dem TraviAustria-System extrahiert; zur Klarstellung: diese enthalten keine personenbezogenen Daten.

„**Service-Center**“ bezeichnet die Telefonberatung, durch welche TraviAustria den Vertragspartner beim Betrieb des TraviAustria-Systems unterstützt und über welche der Vertragspartner Mängel der von TraviAustria gelieferten Hardware, Software-Produkte oder Dienstleistungen melden kann.

„**Sonderpreis für Vertragspartner**“ bezeichnet die im Vertrag niedergelegte Preisgestaltung, welche speziell für den Vertragspartner berechnet und mit ihm vereinbart wurde und welche, sofern

bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, Anwendung findet.

„**Standort(e)**“ bezeichnet die Räumlichkeiten an der/den im Vertrag angegebene(n) Adresse(n).

„**Tag des Inkrafttretens**“ ist der im Vertrag angegebene Tag.

„**TraviAustria-Produkte**“ bezeichnet die neueste Version der Software-Programme sowie alle sonstigen Software-Programme, die dem Vertragspartner von Zeit zu Zeit von TraviAustria geliefert werden.

„**TraviAustria-System**“ bezeichnet ein von TraviAustria betriebenes CRS (z.B. Galileo, CETS).

„**Vergütung**“ bezeichnet die im Vertrag niedergelegte Vergütung sowie etwaige sonstige Vergütungen, die aufgrund dieses Vertrags vom Vertragspartner an TraviAustria zu zahlen sind.

„**Vertrag**“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertrag, dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integraler Bestandteil hinzugefügt sind.

„**Vertragslaufzeit**“ bezeichnet den mit der Unterzeichnung des Vertrags beginnenden Zeitraum von drei Jahren.

2 DIE DIENSTLEISTUNGEN

2.1 Gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der sonstigen im Vertrag enthaltenen Regelungen gestattet TraviAustria:

- (a) dass der Vertragspartner:
- (i) das TraviAustria-System über die Hardware im Umfang der Nutzung benutzen und auf dieses zugreifen darf; und
 - (ii) die Software-Produkte sowie die Handbücher auf oder in Verbindung mit den Hardware benutzen darf, um auf das TraviAustria-System zuzugreifen; und

- (iii) die Mietgeräte gemäß den Vereinbarungen in diesem Vertrag zu benutzen.

2.2 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass er für die Benutzung des TraviAustria-Systems auf jedem Computerterminal jeweils ein gesondertes Zugangsrecht braucht. Einzelne Zugangsrechte können unter Einhaltung der in Klausel 20 genannten Frist gesondert gekündigt werden, sofern an diesem Standort noch mindestens ein Zugangsrecht vorhanden ist.

3 VERGÜTUNG

3.1 Als Gegenleistung für die von TraviAustria aufgrund des Vertrags erbrachten Leistungen zahlt der Vertragspartner TraviAustria eine Vergütung.

3.2 TraviAustria ist berechtigt, jegliche Vergütung zu erhöhen, wenn Preisfaktoren, auf deren Grundlage die Preise berechnet werden, steigen oder wenn neue Kosten anfallen. TraviAustria verpflichtet sich, ihre Preise frühestens am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in welchem TraviAustria die Preiserhöhung angekündigt hat, zu erhöhen, und dann nur insoweit, dass sich die betreffende Preiserhöhung auf nicht mehr als insgesamt 10 % der aktuellen Vergütung pro Kalenderjahr beläuft.

3.3 Die Vergütungen können jedes Jahr gemäß dem von Statistik Austria herausgegebenen Verbraucherpreisindex 2000 (VPI 2000) angepasst werden. Als Basisindex gilt der für den Monat Oktober 2006 veröffentlichte Index. Die Vergütungen werden jeweils jährlich mit Wirkung ab 1. Januar eines Kalenderjahrs angepasst, erstmalig per 1. Januar 2008. Die Anpassung der Vergütungen entspricht 100 % der prozentualen Veränderung zwischen dem für den Oktober des Vorjahres und dem für den Oktober des dem Vorjahr vorhergehenden Jahres veröffentlichten Index. Die erste Anpassung per 1. Januar 2008 erfolgt auf Grundlage der Veränderung des für Oktober 2007 veröffentlichten Index gegenüber dem für Oktober 2006 veröffentlichten Index. Sollte der VPI 2000 nicht mehr veröffentlicht werden, so wird ersatzweise der diesem ähnlichste Index der Verbraucherpreise oder Lebenshaltungskosten verwendet.

- 3.4** Die Vergütung gilt ohne Umsatzsteuer oder sonstige Steuern, Vergütungen oder Abgaben, welche der Vertragspartner – sofern sie anfallen - zusätzlich tragen muss.
- 3.5** Soweit nichts anderes vereinbart wird, stellt TraviAustria dem Vertragspartner die Vergütung monatlich im Voraus in Rechnung, und der Vertragspartner zahlt die Vergütung unverzüglich nach Rechnungseingang. Es steht im Ermessen von TraviAustria, vom Vertragspartner eine Bankeinzugsermächtigung zu verlangen. Sollte eine Rechnung einen Posten enthalten, der unklar oder für den Vertragspartner nicht akzeptabel ist, so muss er dies TraviAustria binnen 30 Tagen schriftlich unter Angabe des Beanstandungsgrundes mitteilen. Ansonsten gilt die Rechnung als akzeptiert.
- 3.6** Jegliche sonstigen „Leistungen oder Produkte, die TraviAustria dem Vertragspartner leistet bzw. liefert und für welche im Vertrag nicht ausdrücklich eine Vergütung aufgeführt ist, werden von TraviAustria zu den bei Erbringung der Leistung oder Lieferung des Produkts geltenden Gebührensätzen in Rechnung gestellt. Solche zusätzlichen Vergütungen können u.a., wobei dies keine abschließende Aufzählung ist, für Schulungen, für neue Versionen von Software-Produkten, für Handbücher in nichtelektronischem Format oder für die Benutzung TraviAustria gehörender Hardware oder des TraviAustria-Systems oder für den Zugang zu diesem anfallen, soweit dies jeweils zu anderen Zwecken als der gestatteten Benutzung geschieht oder ansonsten gegen Klausel 7 verstößt.
- 3.7** Sollte der Vertragspartner einen zu zahlenden Betrag nicht bei Fälligkeit in voller Höhe zahlen, so ist der ausstehende Betrag ungeachtet Klausel 20 sowohl vor als auch nach Erlass eines Gerichtsurteils ab dem Fälligkeitstag bis zur vollständigen Zahlung jeweils zum geltenden gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass TraviAustria dem Vertragspartner die Kosten in Rechnung stellt, welche TraviAustria für den Einzug ausstehender Vergütungen (bis zu 250 EUR je Mahnung) entstehen. TraviAustria ist des Weiteren berechtigt, den Zugang zum TraviAustria-System zu sperren, bis alle offenen Rechnungen in voller Höhe beglichen sind.
- 3.8** TraviAustria ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, mit jeglichen Verbindlichkeiten des Vertragspartners gegenüber TraviAustria aufzurechnen (jeweils unabhängig davon, wodurch diese entstehen. Soweit TraviAustria ihre auf dieser Klausel beruhenden Rechte ausübt, geschieht dies unbeschadet jeglicher sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, welche ihr aufgrund dieses Vertrags oder ansonsten zustehen mögen.
- 3.9** Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet, aus welchen Gründen auch immer (etwa Nichterfüllung, Gewährleistung) Zahlungen zurückzubehalten. Soweit er Forderungen gegen TraviAustria hat, die von TraviAustria ausdrücklich anerkannt wurden, kann er mit diesen gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber TraviAustria aufrechnen.
- 4 GERÄTE**
- 4.1** Der Vertragspartner stellt sicher, dass Hardware, bei denen es sich nicht um Mietgeräte, finanzierte Geräte oder gekaufte Geräte handelt, den von TraviAustria gestellten technischen Mindestanforderungen genügen, die TraviAustria dem Vertragspartner auf Verlangen mitteilt.
- 4.2** Sollten Geräte, bei denen es sich nicht um Mietgeräte, finanzierte Geräte oder gekaufte Geräte handelt, den von TraviAustria gestellten technischen Mindestanforderungen nicht genügen, so teilt TraviAustria dem Vertragspartner die Gründe dafür schriftlich mit; TraviAustria kann auch den Zugang zum TraviAustria-System aussetzen, bis TraviAustria sich hinreichend davon überzeugt hat, dass die Geräte den von TraviAustria gestellten technischen Mindestanforderungen genügen. Sollte der Vertragspartner nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung von TraviAustria dafür sorgen, dass die Geräte den von TraviAustria gestellten technischen Mindestanforderungen genügen, wird dieses Versäumnis als Vertragsverletzung im Sinne von Klausel 20.3(a) dieses Vertrags gewertet, welche nicht behebbar im Sinne von Klausel 20.4 dieses Vertrags ist.
- 4.3** Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Geräte unter Umgebungsbedingungen zu halten, die zu gegebener Zeit von den Herstellern der Geräte oder von TraviAustria herausgegebenen Richtlinien entsprechen.

4.4 Der Vertragspartner darf nur solche Komponenten an die Geräte anschließen oder mit den Geräten verbinden, die:

- (a) Komponenten sind, die ausschließlich für den Datenempfang vorgesehen sind (z.B. Drucker, die nur Daten empfangen), vorausgesetzt, TraviAustria wird vorab schriftlich informiert, welche Komponente der Vertragspartner anzuschließen oder zu verbinden beabsichtigt, und die Komponente wird ausschließlich zu den vom jeweiligen Hersteller vorgesehenen Zwecken verwendet; oder
- (b) bereits zuvor schriftlich von TraviAustria genehmigte Produkte sind.

5 STANDORT(E)

Der Vertragspartner stellt sicher, dass der/die Standort(e) sich für die Installation der Geräte eignen, und genehmigt TraviAustria oder ihren Vertretern oder Subunternehmern, jegliche(n) Standort(e) nach angemessener Ankündigung während der Geschäftszeiten zu betreten, um die Geräte zu installieren sowie die Geräte und ihren Betrieb zu inspizieren und anzusehen.

6 SOFTWAREPRODUKTE UND HANDBÜCHER

6.1 Wenn es dem Vertragspartner nicht gelingt, die Software-Produkte erfolgreich auf der Hardware zu installieren, oder wenn TraviAustria sich auf Verlangen des Vertragspartners verpflichtet hat, die Software-Produkte selbst zu installieren, schickt TraviAustria auf Verlangen des Vertragspartners einen Techniker an den/die betroffenen Standort(e), der bei der Installation hilft. TraviAustria ist berechtigt, dem Vertragspartner diesen Installationservice in Rechnung zu stellen.

6.2 Soweit dies nicht ausdrücklich aufgrund dieses Vertrags gestattet ist, darf der Vertragspartner folgende Handlungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TraviAustria setzen:

- (a) die Software-Produkte insgesamt oder teilweise modifizieren;
- (b) gestatten, dass die Software-Produkte insgesamt oder zum Teil mit einem anderen Computerprogramm oder einer anderen Software kombiniert oder integriert werden;
- (c) Kopien von den Software-Produkten oder Teilen derselben anfertigen, wobei dieses Kopierverbot auch für diese betreffende Dokumente gilt, außer in dem zu Sicherheitszwecken erforderlichen Umfang oder insoweit, als dies nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz zulässig ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen diesen Kopien Urheberrechts- oder sonstige Hinweise auf die Rechte von TraviAustria aufzunehmen. Diese Kopien sind Eigentum von TraviAustria. Dieser Vertrag ist auf alle diese Kopien genauso anzuwenden wie auf die Software-Produkte;
- (d) die Software-Produkte insgesamt oder Teile derselben zu dekompileieren oder zu adaptieren, ausgenommen insoweit, als derartige Handlungen nach einschlägigem Recht zulässig sind;
- (e) Kopien von den Handbüchern oder Teilen derselben anzufertigen.

6.3 TraviAustria kann dem Vertragspartner von Zeit zu Zeit neue Versionen („Releases“) der Software-Produkte zur Verfügung stellen, um die bestehenden Software-Produkte zu verbessern oder zu modifizieren. Der Vertragspartner veranlasst, dass solche neuen Versionen der Software-Produkte binnen 10 Geschäftstagen nachdem sie von TraviAustria geliefert wurden, auf den Geräten installiert und implementiert werden. Ab dem Implementierungstag einer neuen Version sind die Bestimmungen dieses Vertrags auf die betreffende neue Version anzuwenden und der Vertragspartner ist – sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit TraviAustria getroffen wurde – verpflichtet, die Benutzung der alten Version einzustellen.

6.4 TraviAustria kann zu gegebener Zeit Software-Produkte aus dem Verkehr ziehen. TraviAustria bemüht sich in angemessener Weise, das Datum, an welchem die betreffenden Software-Produkte aus dem Verkehr gezogen werden, dem Vertragspartner mindestens 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

6.5 Die Software-Produkte können im Eigentum von TraviAustria stehen oder aufgrund einer zwischen TraviAustria und einem Dritt-Softwareanbieter bestehenden Lizenzvereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Einige dieser Dritt-Softwareanbieter können von TraviAustria verlangen, Bestimmungen zu vereinbaren und einzuhalten, die unter Umständen noch nicht in diese Vereinbarung eingeflossen sind. TraviAustria wird sich stets nach besten Kräften bemühen, mit Dritt-Softwareanbietern Bedingungen auszuhandeln, die in allen wesentlichen Hinsichten mit den bereits in diesem Vertrag enthaltenen in Einklang stehen. Es kann jedoch zu gegebener Zeit für TraviAustria erforderlich sein, ihren Vertragspartnern zusätzliche Bestimmungen aufzuerlegen.

6.6 Sollten die Bestimmungen der vorstehenden Klausel 6.5 auf ein Software-Produkt Anwendung finden, so kann TraviAustria vom Vertragspartner verlangen, sich zur Einhaltung zusätzlicher Benutzungsbedingungen zu verpflichten. In diesem Falle werden die Benutzungsbedingungen durch einen Vertragsanhang in diesen Vertrag aufgenommen.

7 BETRIEB DES TRAVIAUSTRIA SYSTEMS UND DER GERÄTE

7.1 Der Zugang zum TraviAustria-System oder der Betrieb der Geräte ist dem Vertragspartner nur wie folgt gestattet:

(a) unter strikter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags und jeglicher zu gegebener Zeit von TraviAustria mitgeteilten Betriebsanweisungen; sowie

(b) ausschließlich zur gestatteten Benutzung; dies gilt mit der Maßgabe, dass der Vertragspartner die Geräte, mit Ausnahme der Software-Produkte, für jegliche vom Hersteller angegebenen Funktionen

verwenden darf, soweit diese Benutzung nicht den Bestimmungen dieser Vereinbarung oder den zu gegebener Zeit von TraviAustria erteilten Betriebsanweisungen zuwiderläuft.

7.2 Der Vertragspartner darf das TraviAustria-System oder die Software-Produkte niemand anderem als seinen Mitarbeitern zur Verfügung stellen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass Benutzung und Zugang durch diese Mitarbeiter ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieser Klausel 7 erfolgen.

7.3 Der Vertragspartner:

(a) trifft alle angemessenen Vorkehrungen, um jegliche unbefugte Benutzung des TraviAustria-Systems, der Geräte, der Anmeldedaten („User sign-on“) und der dem Vertragspartner zugewiesenen GTIDs zu verhindern;

(b) ist berechtigt, die Geräte (mit Ausnahme der Software-Produkte), wenn diese nicht online mit dem TraviAustria-System verbunden sind, auf jegliche, ihm beliebende Weise zu benutzen, sofern diese Benutzung das TraviAustria-System nicht beeinträchtigt;

(c) darf das TraviAustria-System, die Geräte oder jegliche mit den Geräten verbundenen Produkte nicht in solcher Weise benutzen, dass dies TraviAustria Service für andere Kunden beeinträchtigt oder sich in sonstiger Weise nachteilig auswirkt;

(d) darf keine automatisierten und/oder per Roboter-Software erstellten Anfragen vornehmen;

(e) ist verpflichtet, während der Dauer dieses Vertrags angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutz-Verfahren und -Software zu unterhalten und anzuwenden;

(f) verpflichtet sich, angemessene Schutzvorkehrungen gegen Zerstörung, Verlust oder unbefugte Veränderung der Software-Produkte und des TraviAustria-Systems zu treffen und aufrecht zu erhalten sowie angemessene Sicherheits-

und Wiederherstellungsverfahren für den Notfall einzurichten (insbesondere die Einrichtung einer Sicherheits-Firewall und eines Anti-Spyware-Schutzes), um die Zerstörung oder Beschädigung der Software-Produkte bzw. des TraviAustria-Systems, der Daten und Dateien sowie den unbefugten Zugang zu diesen zu verhindern;

- (g) hält sämtliche Anweisungen für die Benutzung der von TraviAustria gelieferten Geräte ein; und
- (h) erstellt mindestens vierteljährlich Sicherungskopien aller Daten, welche der Vertragspartner in das TraviAustria-System oder in die Geräte eingibt.

7.4 TraviAustria kann zu gegebener Zeit nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten jegliche Teile des TraviAustria-Systems oder der von TraviAustria gelieferten Geräte modifizieren oder ersetzen. Solche Modifikationen oder Ersetzungen werden dem Vertragspartner mit angemessener Frist von TraviAustria schriftlich vorab mitgeteilt.

7.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche Gesetze, Verordnungen, Regelungen, Anordnungen oder Richtlinien einzuhalten, die seine Benutzung des TraviAustria-Systems oder der Geräte betreffen.

7.6 Sollte der Vertragspartner entscheiden, seinen Mitarbeitern über einen Benutzerzugang (vgl. nachstehende Definition in Klausel 15.3) den Fernzugang zum TraviAustria-System zu gestatten („Fernbenutzer“), so finden zusätzlich zu den in jener Klausel niedergelegten Bestimmungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- (a) Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass jeder Fernbenutzer über die geeigneten Geräte verfügt, die für den Zugang zum TraviAustria-System erforderlich sind.
- (b) Soweit mit TraviAustria nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Vertragspartner verantwortlich für:

- (i) die Installation der betreffenden Software;
- (ii) die Schulung jedes seiner Fernbenutzer; sowie
- (iii) Erwerb, Installation und Konfiguration der von ihm gewählten Browser- und E-Mail-Pakete. TraviAustria bietet für Fernbenutzer weder Schulung noch Support bezüglich der Browser- und E-Mail-Pakete.

7.7 TraviAustria kann sich verpflichten, die oben in Klausel 7.6 (b)(i) und (ii) genannten Dienste zu leisten, wobei TraviAustria jedoch berechtigt ist, für diese Dienste eine Vergütung zu erheben.

8 DISPLAYS

8.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, für jede einzelne Transaktion, welche Fluggesellschaften (sowie, sofern Bahndienste als Teil des Principal Display angeboten werden, Bahnunternehmen) betrifft, auf das Principal Display zuzugreifen, sowie keinerlei vom TraviAustria-System gelieferten Daten in solcher Weise zu manipulieren, dass ihren Kunden dadurch unzutreffende, irreführende oder diskriminierende Informationen präsentiert würden.

8.2 Ungeachtet Klausel 8.1 kann der Vertragspartner für Kundenanfragen, die nur eine Fluggesellschaft (oder ggf. nur ein Bahnunternehmen) betreffen, abgesehen vom Principal Display auch jegliche anderen Informationsanzeigen benutzen.

9 BUCHUNGEN

9.1 Der Vertragspartner darf nicht auf dem TraviAustria-System Flüge, Hotels, Bahn- und Kreuzfahrten oder Mietwagen buchen oder sonstige Buchungen vornehmen, wenn keine konkrete, ernste Kundenanfrage vorliegt. Er darf weder Buchungen vornehmen, die spekulativ, fiktiv oder Doppelbuchungen sind. Er darf Buchungen zu Tarifen nicht vornehmen, wenn eine gebotene Nachfrage des Vertragspartners

ergäbe, dass diese Tarife vom TraviAustria-System falsch angegeben wurden.

9.2 Der Vertragspartner hält alle Vorschriften der International Air Transport Association (IATA), des Billing Settlement Plan (BSP) und sonstige in der Reisebranche geltenden Gesetze, Verordnungen und Regelungen ein, die für diesen Vertrag und die darin geregelten Dienste relevant sind.

9.3 Der Vertragspartner entschädigt TraviAustria hinsichtlich jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Verluste oder Schäden, die TraviAustria dadurch entstehen, dass der Vertragspartner die Bestimmungen der vorstehenden Klausel 9.2 nicht einhält. Diese Entschädigungspflicht unterliegt nicht den nachstehend in Klausel 17.4 niedergelegten Beschränkungen.

9.4 Der Vertragspartner darf nur dann Live-Test-Buchungen innerhalb des TraviAustria-Systems vornehmen, wenn TraviAustria dies dem Vertragspartner zuvor schriftlich genehmigt hat. Derartige Buchungen müssen immer sofort storniert werden.

9.5 Verstößt der Vertragspartner gegen die vorstehenden Klauseln 9.1, 9.2 oder 9.4, so gilt dies als wesentliche Vertragsverletzung im Sinne der nachstehenden Klausel 20.3(a).

10 TICKETAUSSTELLUNG

10.1 Wenn der Vertragspartner die erforderlichen Geräte hat, ermöglicht TraviAustria die automatische Ticketausstellung für diejenigen Fluggesellschaften, die am TraviAustria-System teilnehmen; dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Vertragspartner mit dem Anbieter eine Vereinbarung geschlossen hat, aufgrund derer die Ticketausstellung gestattet ist, und dass er jegliche Bestimmungen, Bedingungen oder Regeln einhält, die von der betreffenden Fluggesellschaft erlassen werden.

10.2 Der Vertragspartner ermächtigt hiermit TraviAustria, die Geräte, welche die in Klausel 10.1 umrissene automatische Ticketausgabe ermöglichen, funktionsuntüchtig zu machen, soweit dies erforderlich ist, um entsprechenden Aufforderungen von betroffenen Fluggesellschaften nachzukommen.

11 SCHULUNG

11.1 Der Vertragspartner stellt sicher, dass das TraviAustria-System und die Geräte nur von seinen Mitarbeitern benutzt werden, die dieselben kompetent bedienen können.

11.2 Es steht im Ermessen von TraviAustria, das Kompetenzniveau der Mitarbeiter des Vertragspartners, denen die Benutzung des TraviAustria-Systems und der Geräte gestattet wird, zu überwachen oder zu testen. Sollte TraviAustria feststellen, dass nach TraviAustrias angemessener Beurteilung das Kompetenzniveau für die ordnungsgemäße Benutzung des TraviAustria-Systems und der Geräte nicht ausreicht, so teilt TraviAustria dies dem Vertragspartner mit, der auf seine Kosten für diese Mitarbeiter jene weiteren Schulungen arrangiert, die nach Einschätzung von TraviAustria erforderlich sind, um diese Mitarbeiter auf das gewünschte Kompetenzniveau zu führen.

11.3 Wenn der Vertragspartner dies wünscht, führt TraviAustria für die Mitarbeiter des Vertragspartners Schulungen über das TraviAustria-System, die Software-Produkte oder neue Versionen derselben sowie die Benutzung der Geräte durch. Hiefür sind die jeweils gültigen Standardgebühren zu bezahlen.

11.4 Der Vertragspartner ist damit einverstanden und nimmt zur Kenntnis, dass jegliche von TraviAustria gemäß dieser Klausel 11 angebotenen Schulungen nicht die Vermittlung grundlegender Computerkenntnisse umfassen. Der Vertragspartner muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter über ausreichende grundlegende Computerkenntnisse verfügen.

11.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Dritte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TraviAustria hinsichtlich der Benutzung des TraviAustria-Systems, der Software-Produkte oder jeglicher neuen Versionen derselben oder (ggf.) der Mietgeräte zu schulen.

12 SERVICE-CENTER

Das Service-Center wird während der Geschäftszeiten des Service-Centers betrieben. Sollten sich die Geschäftszeiten

des Service-Centers (einschließlich der Tage, an welchen es geöffnet hat) oder die Telefonnummer, unter welcher es erreichbar ist, ändern, werden diese Änderungen dem Vertragspartner von TraviAustria mitgeteilt.

jeweils gültigen Standardgebühren von TraviAustria.

13 INSTALLATION UND WARTUNG

13.1 TraviAustria (oder die von ihr beauftragten Subunternehmer) installieren die TraviAustria gehörenden Geräte (sowie auf Verlangen jegliche finanzierten Geräte) an dem/den relevanten Standort(en) und stellen die Verbindung dieser Geräte zum TraviAustria-System her. Nach Abschluss der Installation wird vermutet, dass der Vertragspartner die Geräte akzeptiert hat.

13.4 Sofern der Vertragspartner die in Klausel 13.3 genannte Vergütung zahlt, leistet TraviAustria folgende Wartungsdienste für die Geräte:

(a) Ausführung der präventiven Wartungsarbeiten, die TraviAustria nach deren uneingeschränktem Ermessen als angemessen erscheinen;

(b) technische und funktionelle Unterstützung des Vertragspartners hinsichtlich der Geräte und des TraviAustria-Systems durch das Service-Center; sowie

(c) auf Wunsch des Vertragspartners die Ausführung der von TraviAustria für erforderlich gehaltenen Fehlerdiagnosen und -behebungen an den Geräten während der Geschäftszeiten.

13.2 Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Vereinbarung und Zahlung aller vereinbarten Vergütungen bietet TraviAustria dem Vertragspartner Wartungsdienste für:

- (a) die Software-Produkte;
- (b) die Kommunikationsverbindung;
- (c) (ggf.) die Mietgeräte;
- (d) (ggf.) die finanzierten Geräte;
- (e) (ggf.) die gekauften Geräte; sowie
- (f) alle sonstigen, oben nicht ausdrücklich erwähnten Geräte, sofern der Vertragspartner dies wünscht und TraviAustria dem schriftlich zustimmt.

13.5 Der Vertragspartner darf Geräte nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TraviAustria von dem/den Standort(en) entfernen, an denen sie von TraviAustria mit dem TraviAustria-System verbunden wurden, es sei denn, eine solche Umstellung ist erforderlich, um einer Zerstörung oder einer Beschädigung des Geräts vorzubeugen.

13.3 Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Klausel 13 werden die gemäß vorstehender Klausel 13.2 zu zahlenden Vergütungen für Wartungsdienste wie folgt erhoben:

- (a) für die Software-Produkte, die Kommunikationsverbindung, finanzierte Geräte, Mietgeräte und gekaufte Geräte gelten die in diesem Vertrag vereinbarten Vergütungen;
- (b) für alle sonstigen, nicht ausdrücklich oben in Klausel 13.3(a) aufgeführten Geräte, derer der Vertragspartner bedarf, gelten die

13.6 Die Vergütung für die in Klausel 13.3 genannte Wartung gilt nur für Wartungsarbeiten, die aufgrund gewöhnlichen Verschleißes des betreffenden Geräts erforderlich werden; zur Klarstellung: Sie umfassen nicht Arbeit und Materialien, welche aus anderen Gründen als gewöhnlichem Verschleiß des betreffenden Geräts erforderlich werden, u.a:

(a) wegen Stromausfalls oder -schwankungen oder sonstiger Umweltbedingungen; oder

(b) weil der Vertragspartner oder ein Dritter die Geräte vernachlässigt oder missbräuchlich genutzt oder zu reparieren versucht; oder

(c) weil die Anweisungen in den Handbüchern nicht eingehalten werden; oder

- (d) wegen Fehlern in angeschlossenen oder verbundenen Geräten, die nicht Teil der vertragsgegenständlichen Geräte sind; oder
- (e) aufgrund jeglicher sich der zumutbaren Kontrolle der anderen Partei entziehenden Gründen; oder
- (f) weil Verbrauchsartikel wie insbesondere Datenbänder, Disketten, Druckerbänder, Toner, Druckerköpfe oder Büromaterial erneuert werden müssen; oder
- (g) weil der Vertragspartner die Bestimmungen der vorstehenden Klauseln 7.3(d), (e) oder (f) nicht einhält; oder
- (h) weil der Vertragspartner die Bestimmungen der vorstehenden Klausel 13.5 nicht einhält.

13.7 Der Vertragspartner zahlt TraviAustria zusätzlich zu den oben in Klausel 13.3 genannten Vergütungen sämtliche Vergütungen, die TraviAustria in Rechnung stellt für

- (a) Wartungsarbeiten, die aufgrund anderer Ursachen als des gewöhnlichen Verschleißes der Geräte ausgeführt werden, sowie
- (b) Überstunden, welche die Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer von TraviAustria leisten, weil der Vertragspartner um die Ausführung von Wartungsarbeiten außerhalb der Geschäftszeiten erbringt und TraviAustria diesem Wunsch entspricht.

13.8 Die Bestimmungen dieser Klausel 3 gelten für jegliche aufgrund dieser Klausel 13 zu zahlenden Vergütungen.

14 EIGENTUM UND GEFAHREN-TRAGUNG

14.1 Alle Rechte an Mietgeräten, den Software-Produkten, den Handbüchern und jeglichen daran bestehenden Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten bleiben stets bei TraviAustria bzw. ihren Dritt-Lizenzgebern. Der Vertragspartner hat an diesen keinerlei Rechte mit Ausnahme des

Rechts, sie zu den in diesem Vertrag niedergelegten Bestimmungen und Bedingungen zu benutzen.

14.2 Die Gefahr für die gesamten Mietgeräte, gekauften Geräte und Software-Produkte oder jegliche Teile derselben geht bei Lieferung auf den Vertragspartner oder seinen Vertreter oder Repräsentanten über, egal ob die Lieferung an dem/den Standort(en) erfolgt oder in sonstiger Weise.

14.3 Das Eigentum an gekauften Geräten geht auf den Vertragspartner über, sobald die Zahlung in voller Höhe bei TraviAustria eingegangen ist. Bis dahin gilt:

(a) TraviAustria kann den Vertragspartner jederzeit auffordern, die gekauften Geräte an TraviAustria oder ihre Vertreter oder Sub-Unternehmer herauszugeben. Sollte der Vertragspartner dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, darf TraviAustria jegliche(n) Standort(e), an denen gekaufte Geräte gelagert oder installiert sind, betreten und diese in Besitz nehmen; und

(b) der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gekaufte Geräte, die sich noch im Eigentum von TraviAustria befinden, zu verpfänden oder in sonstiger Weise zu belasten. Sollte der Vertragspartner dies dennoch tun, so werden sämtliche Gelder, die der Vertragspartner TraviAustria schuldet, sofort fällig und zahlbar (ohne dass dies die Rechte oder Rechtsbehelfe einschränkt, die TraviAustria ansonsten zustehen).

14.4 Eigentum und Gefahr an Finanzierten Geräten gehen gemäß den Bestimmungen der zwischen dem Vertragspartner und der finanzierenden Drittpartei, welcher TraviAustria die finanzierten Geräte verkauft hat, geschlossenen Vereinbarung auf den Vertragspartner über.

14.5 Soweit an den Mietgeräten oder Software-Produkten der Identifizierung dienende Kennzeichen angebracht sind, darf der Vertragspartner diese nicht entfernen oder unkenntlich machen.

14.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, ordnungsgemäß aufzuzeichnen, dass die Geräte im Eigentum von TraviAustria stehen oder von TraviAustria lizenziert wurden. Er darf die Geräte weder in seinen Büchern in irgendeiner Weise als Vermögen des Vertragspartners ausweisen, noch Sicherungsrechte, Pfandrechte, dingliche Rechte, Lasten oder sonstige Belastungen an diesen bestellen.

14.7 Soweit Klausel 20.3(b), (c) oder (d) Anwendung finden, haben derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung vorgenommen wurde, der Zwangsverwalter oder Gläubiger keinerlei Rechte an den Geräten.

15 DRITTPRODUKTE UND LEISTUNGEN DRITTER

15.1 Vertragspartner übernimmt Gewähr dafür, dass er alle für die Benutzung von Produkten Dritter erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Lizenzen eingeholt hat und dass die Benutzung dieser Drittprodukte nicht gegen Immaterialgüterrechte Dritter verstößt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, TraviAustria zur Gänze im Hinblick auf Aufwendungen schadlos zu halten (einschließlich der angemessenen Rechtsverfolgungskosten), welche aufgrund von oder in Verbindung mit Ansprüchen oder Klagen entstehen, die darauf beruhen, dass der Vertragspartner der vorstehenden Gewährleistung zuwiderhandelt. Beeinträchtigt diese Benutzung eines Drittproduktes durch den Vertragspartner die Benutzung des TraviAustria-Systems durch eine andere Partei, so kann TraviAustria verlangen, dass der Vertragspartner seine Benutzung des betreffenden Drittproduktes einstellt, bis der Vertragspartner nachweisen kann, dass die Beeinträchtigung nicht mehr besteht.

15.2 Ungeachtet der allgemeinen Geltung der vorstehenden Klausel 15.1 erkennt der Vertragspartner hiermit an, dass TraviAustria keinerlei Haftung für Drittprodukte übernimmt und TraviAustria diesbezüglich keinerlei Gewähr übernimmt; dies gilt insbesondere auch für die Inhalte fremder Websites, welche im TraviAustria-System erwähnt werden oder welche über einen Hyperlink aus dem TraviAustria-System erreichbar sind, und die Inhalte solcher fremden Websites werden von TraviAustria weder empfohlen noch genehmigt.

15.3 Entscheidet sich der Vertragspartner dafür, über eine andere Methode als die Kommunikationsverbindung auf das TraviAustria-System zuzugreifen, z.B. über ADSL, Wählverbindung, ISDN oder Kabelzugang („Benutzerverbindung“), so ist der Vertragspartner für Beschaffung, Installation, Support und Wartung aller Komponenten des Benutzerzugangs sowie die Zahlung aller Vergütungen an die jeweiligen Kommunikationsanbieter verantwortlich. TraviAustria empfiehlt dem Vertragspartner die Einrichtung einer Firewall, in welchem Falle der Vertragspartner diese Firewall gemäß der Dokumentation konfiguriert, welche TraviAustria dem Vertragspartner liefert, soweit der Vertragspartner dies angemessenerweise verlangt. TraviAustria übernimmt keinerlei Verantwortung für den Benutzerzugang, insbesondere nicht für die Leistung oder Zuverlässigkeit der Benutzerverbindung (wobei dies keine abschließende Aufzählung ist).

15.4 Sollte der Vertragspartner beschließen, ein eigenes Local Area Network („LAN“) zu installieren und für den Zugang zum TraviAustria-System zu benutzen, so gilt Folgendes:

(a) Der Vertragspartner darf die betreffenden Software-Produkte, vorbehaltlich vorstehender Klausel 6.2, nur für seine interne Benutzung kopieren; die Anzahl der Benutzer auf Seiten des Vertragspartners, die an einem Standort gleichzeitig Zugang zum TraviAustria-System haben, entspricht der Anzahl der Terminaladressen („GTIDs“), für welche TraviAustria dem Vertragspartner für den Standort eine Lizenz erteilt hat; und

(b) der Vertragspartner ist verantwortlich für Beschaffung, Implementierung, Installation, Support und Wartung des LAN, des LAN-Betriebssystems, des Workstation-Betriebssystems sowie aller für die Benutzung des TraviAustria-Systems erforderlichen, jedoch nicht von TraviAustria zur Verfügung gestellten Hard- und Software, sowie für alle damit verbundenen Aufwendungen. Auf Verlangen des Vertragspartners kann TraviAustria, sofern TraviAustria dies schriftlich genehmigt hat, auf Kosten des

Vertragspartners Supportdienste für alles Vorgenannte leisten.

auf unrichtiger Benutzung, auf entgangenem Gewinn, auf entgangenem Aufträgen, auf entgangenem erwarteten Ersparnissen, auf verlorenen Goodwill oder auf Drittforderungen; oder

16 GEWÄHRLEISTUNG

16.1 Hiermit erklären und gewährleisten der Vertragspartner und TraviAustria, dass jeder von ihnen über die erforderliche Berechtigung verfügt, um diesen Vertrag einzugehen und die auf diesem beruhenden Verpflichtungen zu erfüllen.

(b) auf Verlusten oder Schäden, die mittelbare Auswirkungen eines Handelns oder Unterlassens von TraviAustria, deren Mitarbeitern, Vertretern oder Sub-Unternehmern sind; oder

16.2 Vorbehaltlich Klausel 17 übernimmt TraviAustria Gewähr dafür, ihre auf diesem Vertrag beruhenden Verpflichtungen mit angemessener Sorgfalt und Kompetenz zu erfüllen.

(c) auf Handeln oder Unterlassen, das nicht zumindest grob fahrlässig war.

16.3 Sollte der Vertragspartner gekaufte Geräte erwerben, für welche eine Hersteller- oder Lieferantengewährleistung gilt, so bemüht sich TraviAustria in angemessener Weise, die Übertragung der Gewährleistung auf den Vertragspartner sicherzustellen.

17.3 TraviAustria schließt hiermit jede Haftung für Probleme jeglicher Art aus, welche nach angemessener Einschätzung von TraviAustria darauf beruhen, dass der Vertragspartner seine aufgrund dieses Vertrags bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllt hat.

16.4 Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, gibt TraviAustria keinerlei Gewährleistung bezüglich der Hardware oder der Richtigkeit oder Zuverlässigkeit der Angaben über Flug-/Fahrpläne, Flug-/Fahrpreise, Preisangaben oder sonstige Informationen, die dem Vertragspartner über das TraviAustria-System mitgeteilt werden. Der Vertragspartner befreit TraviAustria von jeglicher Haftung für die Hardware oder für die Richtigkeit oder Zuverlässigkeit derartiger Information und verzichtet insoweit auf jegliche Ansprüche.

17.4 Die sich aus diesem Vertrag ergebende Haftung der TraviAustria gegenüber dem Vertragspartner übersteigt keinesfalls das Doppelte der Vergütung, die der Vertragspartner jährlich an TraviAustria zahlt.

17 HAFTUNG

17.1 Soweit TraviAustria aufgrund von Handeln oder Unterlassen des Vertragspartners ihre bestehenden Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, ersetzt der Vertragspartner TraviAustria alle angemessenen Kosten, Aufwendungen und Verluste, welche TraviAustria dadurch entstehen.

17.5 Jegliche Haftung, die nicht ausdrücklich aufgrund dieses Vertrags von TraviAustria übernommen wird, wird hiermit im vollsten rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Diese Beschränkungen gelten unabhängig davon, ob aus Gesetz, Vertrag, Delikt (einschließlich Fahrlässigkeit) oder sonstiger Rechtsgrundlage Klage erhoben oder sonstige Rechtsbehelfe ergriffen werden. Soweit in dieser Klausel von TraviAustria die Rede ist, schließt dies Angestellte, Sub-Unternehmer, Vertreter und Lieferanten ein.

17.2 TraviAustria haftet keinesfalls für Schäden, die auf Folgendem beruhen:

(a) auf Datenverlust, auf unrichtigen Daten, auf entgangener Nutzung,

17.6 Außer im Falle des Eintritts eines Ereignisses gemäß nachstehender Klausel 17.7 kann der Vertragspartner Rechte gegen TraviAustria nur geltend machen, wenn der Vertragspartner diese TraviAustria binnen 6 Monaten ab dem Datum, an welchem ihm die Umstände, auf denen das betreffende Ereignis beruht, bekannt wurden oder vernünftigerweise hätten bekannt werden müssen, schriftlich mitgeteilt hat.

17.7 Nichts in dieser Klausel 17 ist so auszulegen, dass dadurch die Haftung einer der Parteien

für auf Fahrlässigkeit beruhende Personenschäden (Tötung oder Verletzung) beschränkt wird.

17.8 Bezüglich jeglicher Rechtsstreitigkeiten, in welchen geltend gemacht wird, durch das TraviAustria-System oder jegliche Hardware würden Immaterialgüterrechte verletzt, ist TraviAustria zur Verteidigung oder Beilegung derselben verpflichtet. Sofern der Vertragspartner das nachstehend in Klausel 17.9 niedergelegte Verfahren für die Mitteilung erhobener Ansprüche eingehalten hat, ist TraviAustria verpflichtet, den Vertragspartner bezüglich jeglicher Haftung, Kosten, Ansprüche, Schadensersatzansprüche oder Aufwendungen zu entschädigen, welche aufgrund einer Rechtsstreitigkeit entstehen, die ein Dritter gegen den Vertragspartner anstrengt mit der Behauptung, der Vertragspartner habe durch die Benutzung des TraviAustria-Systems oder jeglicher Geräte Rechte Dritter verletzt.

17.9 Nach Zugang eines gegen ihn erhobenen Anspruchs, teilt der Vertragspartner diesen TraviAustria schriftlich mit, unter Beifügung einer Kopie jeglicher Dokumente, in welchen der Anspruch dargelegt ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, TraviAustria in angemessener Weise zu unterstützen und TraviAustria zu ermächtigen, die Verteidigung gegen den Anspruch bzw. die Beilegung desselben allein zu übernehmen.

17.10 Dieselben Haftungsbeschränkungen wie in dieser Klausel 17 finden Anwendung, wenn der Vertragspartner Haftungsansprüche gegen ein Unternehmen der zu Galileo International Ltd. gehörenden Unternehmensgruppe geltend macht.

18 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND DATENSCHUTZ

18.1 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass er durch diese Vereinbarung keinerlei Immaterialgüterrechte, Schutzrechte oder sonstigen Rechte folgender Art erwirbt:

(a) Rechte an den Daten, die im TraviAustria-System gespeichert sind oder auf welche man durch das TraviAustria-System zugreifen kann; oder

(b) Rechte an Software, Dokumentationen, Marken von TraviAustria; oder

(c) Rechte an jeglichen in Verbindung mit dem TraviAustria-System verwendeten Unterlagen,

es sei denn, ein solcher Rechtserwerb ist ausdrücklich in diesem Vertrag geregelt.

18.2 Der Vertragspartner ist damit einverstanden und bestätigt, dass er ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TraviAustria nicht berechtigt ist, Marken (egal, ob es sich um Wörter und/oder Logos handelt) oder sonstige Immaterialgüterrechte von TraviAustria zu wie auch immer gearteten Zwecken zu benutzen; eine etwaige Benutzung ist nur in der Form und zu den Bedingungen zulässig, die TraviAustria von Zeit zu Zeit schriftlich mitteilt.

18.3 Solange dieser Vertrag besteht und auch danach ist der Vertragspartner verpflichtet:

(a) die Datenschutzgesetze einzuhalten; und

(b) nichts zu unternehmen, zu veranlassen oder zu gestatten, was zu einer Datenschutzgesetzverletzung von TraviAustria, dem Vertragspartner oder einem Dritten führen könnte.

18.4 TraviAustria ist zum Zwecke der Ausführung einer Transaktion berechtigt, jegliche Daten, die der Vertragspartner für von ihm vorgenommene Buchungen in das TraviAustria-System eingibt, zu extrahieren, zu verwenden und dem beteiligten Anbieter zuzusenden. Der Vertragspartner stellt sicher, dass TraviAustria durch eine solche Verwendung und Verarbeitung dieser Daten nicht gegen einschlägige Gesetze verstößt. Zu diesen Daten zählen u.a. personenbezogene Daten, Abflug- und Ankunftsflughäfen, Abflug- und Ankunftszeiten sowie die gebuchte Sitzklasse.

18.5 Soweit dies nach allen einschlägigen Gesetzen zulässig ist, ist TraviAustria zur Extraktion und Offenlegung von Produktdaten gegenüber Dritten (einschließlich des Verkaufs von Produktdaten an Dritte) sowie zur Zusendung von Produktdaten an Dritte berechtigt.

18.6 Hatte der Vertragspartner zuvor einen Vertrag mit einem anderen Anbieter von Computer-Reservierungssystemen, so ist der Vertragspartner damit einverstanden, dass TraviAustria unter Umständen vereinbart, eine Migration der Buchungsdateien des Vertragspartners vom System des vorherigen Anbieters auf das TraviAustria-System vorzunehmen. Hinsichtlich dieser Datenmigration übernimmt der Vertragspartner Gewähr dafür, dass er alle Maßnahmen zur Einhaltung der Datenschutzgesetze ergriffen hat.

18.7 Unbeschadet der allgemeinen Geltung der vorstehenden Klausel 18.3 übernimmt der Vertragspartner hiermit Gewähr dafür, dass jegliche Daten, die er TraviAustria (sei es in auf den Software-Produkten gespeicherter Form oder durch Zusendung über das TraviAustria-System oder in sonstiger Weise gemäß diesem Vertrag) liefert, nichts enthalten, was obszön, beleidigend oder ehrenrührig ist oder gegen Gesetze oder Verordnungen verstößt.

18.8 Der Vertragspartner haftet und ist verpflichtet, TraviAustria bezüglich sämtlicher Ansprüche (einschließlich der in voller Höhe zu ersetzenden Rechtsanwaltsgebühren) zu entschädigen, welche TraviAustria unmittelbar oder mittelbar dadurch entstehen, dass der Vertragspartner, seine Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Repräsentanten oder Auftragnehmer gegen seine in dieser Klausel 18 niedergelegten Verpflichtungen und/oder Gewährleistungen verstoßen.

19 ÄNDERUNG DER BEHERRSCHUNGSVERHÄLTNISSE

19.1 TraviAustria ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen oder alternativ dem Vertragspartner statt der Sonderpreise für Vertragspartner Standardpreise in Rechnung zu stellen, wenn die am Vertragspartner (oder an einem Unternehmen, deren Tochtergesellschaft der Vertragspartner ist) bestehenden Beherrschungsverhältnisse sich ändern. Der Vertragspartner ist im Sinne dieser Klausel eine „Tochtergesellschaft“ einer anderen Person, wenn die andere Person unmittelbar oder mittelbar

(a) die Stimmrechtsmehrheit an dieser hat; oder

(b) Gesellschafter oder Aktionär ist und zur Bestellung oder Absetzung des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung befugt ist; oder

(c) Gesellschafter oder Aktionär ist und allein oder aufgrund einer mit anderen Gesellschafter oder Aktionären getroffenen Vereinbarung eine Stimmrechtsmehrheit hält.

19.2 Sollte dem Vertragspartner bekannt werden, dass sich die an ihm oder einer anderen oben in Klausel 19.1 genannten Person bestehenden Beherrschungsverhältnisse geändert haben oder sich ändern werden, so teilt er dies TraviAustria umgehend schriftlich mit.

20 VERTRAGSBEENDIGUNG

20.1 Dieser Vertrag besteht, unbeschadet der Klauseln 19 und 22 und jeglicher einschlägigen Gesetze sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen während der gesamten Laufzeit und läuft danach weiter, bis er gemäß den in diesem Vertrag niedergelegten Bestimmungen beendet wird.

20.2 Unbeschadet der Klauseln 19, 20.3 und 22 sowie vorbehaltlich Klausel 20.1 kann jede Partei diesen Vertrag beenden, indem sie der anderen Partei gegenüber mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich kündigt.

20.3 Jede Partei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung der anderen Partei gegenüber schriftlich kündigen:

(a) wenn die andere Partei eine der Bestimmungen dieses Vertrags verletzt und, soweit es sich um eine behebbare Verletzung handelt, diese Verletzung nicht binnen 30 Tagen (bzw. im Falle der Nichtzahlung binnen 5 Tagen), nachdem ihr die Verletzung ausreichend detailliert mitgeteilt und sie zu deren Behebung aufgefordert wurde, behebt; oder

- (b) wenn über die andere Partei ein Konkursverfahren eröffnet wurde; oder
- (c) wenn die andere Partei ihr Geschäft einstellt oder einzustellen droht.
- 20.4** Eine Vertragsverletzung im Sinne von Klausel 20.3(a) gilt dann als behebbar, wenn die betreffende Bestimmung von der Vertragsverletzenden Partei noch in allen Hinsichten mit Ausnahme des Erfüllungszeitpunkts erfüllt werden kann (vorausgesetzt die pünktliche Erfüllung ist keine wesentliche Vertragsbestimmung).
- 20.5** Sollte der Vertragspartner sich jemals eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags zuschulden kommen lassen (einschließlich der verspäteten Zahlung der gemäß obiger Klausel 3.4 geschuldeten Vergütung), so kann TraviAustria die Leistung einzelner oder sämtlicher Dienste, die TraviAustria aufgrund dieses Vertrags leistet, aussetzen, bis die Vertragsverletzung zu TraviAustrias Zufriedenheit behoben wurde. Dies lässt jegliche TraviAustria ansonsten zustehenden Rechte unberührt. Für den Fall einer solchen Aussetzung verpflichtet sich der Vertragspartner, TraviAustria die dann geltenden Wideranschlussgebühren zu zahlen.
- 20.6** Sollte dieser Vertrag aus welchem Grunde auch immer enden, so gilt:
- (a) Der Vertragspartner ist ab sofort verpflichtet:
- (i) nicht mehr auf das TraviAustria-System zuzugreifen, TraviAustria gehörende Geräte nicht mehr zu benutzen und in keiner Weise mehr zu behaupten, er sei an das TraviAustria-System angeschlossen;
- (ii) TraviAustria gehörende Geräte an dem/den Standort(en) zur Abholung durch TraviAustria zur Verfügung zu stellen (wobei diese Geräte in gutem Zustand sein müssen), und zu diesem Zwecke sind TraviAustria und deren Angestellte, Vertreter und Sub-Unternehmer berechtigt, den/die Standort(e), an dem/denen sich solche Geräte befinden, während der Geschäftszeiten zu betreten; und
- (iii) die Handbücher sowie jegliche sonstigen von TraviAustria zur Verfügung gestellten Informationen an TraviAustria zurückzugeben.
- (b) Jegliche Beträge, die eine der Parteien aufgrund dieses Vertrags schuldet, werden sofort zahlbar.
- (c) Die aufgrund dieses Vertrags gewährten Lizenzen enden mit sofortiger Wirkung, und jede Partei ist damit einverstanden, dass die ihr aufgrund dieses Vertrags für jegliche Rechte gewährten förmlichen Lizenzen und vorgenommenen Registereintragungen annulliert werden.
- (d) Jegliche Bestimmungen dieses Vertrags, die ausdrücklich auch nach Beendigung in Kraft bleiben, bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam; und
- (e) vorbehaltlich des in dieser Klausel 20.6 geregelten sowie abgesehen von bereits entstandenen Rechten bestehen keine weiteren Verpflichtungen der Parteien untereinander.
- 20.7** TraviAustria wird sich bemühen, binnen 15 Geschäftstagen ab Beendigung dieses Vertrags die Verbindungen jeglicher Geräte zum TraviAustria-System zu unterbrechen sowie (ggf.) Mietgeräte an dem/den Standort(en) abzuholen. Solange die Verbindung nicht unterbrochen ist und die Geräte nicht entfernt wurden, darf der Vertragspartner die von TraviAustria zur Verfügung gestellten Geräte weder verändern noch entfernen. TraviAustria ist berechtigt, für jeden Standort eine Abbaukosten zu erheben, zu deren Zahlung der Vertragspartner sich verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn dieser Vertrag gekündigt wird, weil TraviAustria gegen den Vertrag verstoßen hat. Die Abbaukosten bemessen sich nach der Anzahl der am betreffenden

Standort installierten Geräte sowie nach den sonstigen Kosten, die TraviAustria direkt für die Abtrennung der betreffenden Geräte und die Beendigung dieses Vertrags entstehen, unabhängig davon, ob die Verbindung bereits vom Vertragspartner selbst abgetrennt wurde oder nicht.

20.8 Die in dieser Klausel 20 niedergelegten Kündigungsrechte lassen jegliche sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, welche einer der Parteien hinsichtlich der betreffenden Vertragsverletzung oder anderer Vertragsverletzungen zustehen könnten, unberührt und haben keinen Einfluss auf diese.

21 VERTRAULICHKEIT

21.1 Die Parteien vereinbaren hiermit, die Bestimmungen dieses Vertrags nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei offen zu legen, es sei denn, die Offenlegung ist aufgrund Gesetzes vorgeschrieben.

21.2 Der Vertragspartner vereinbart mit TraviAustria, dass er außer insoweit, als dies in Klausel 21.3 niedergelegt ist oder von TraviAustria schriftlich genehmigt wird, solange dieser Vertrag besteht und auch danach:

- (a)** alle Beschränkungen unterliegenden Informationen vertraulich behandelt;
- (b)** Beschränkungen unterliegende Informationen zu keinen anderen als den in den Bestimmungen dieses Vertrags vorgesehenen Zwecken und auch nur gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags verwendet; und
- (c)** Material, das Beschränkungen unterliegende Informationen enthält oder worauf solche aufgezeichnet sind, außer in dem ausdrücklich aufgrund dieses Vertrags gestatteten Umfang weder kopiert, noch in irgendeiner Weise aufgezeichnet oder den Besitz daran aufgibt.

(d) Der Vertragspartner darf Beschränkungen unterliegende Informationen in folgendem Umfang offen legen:

(e) gegenüber Mitarbeitern des Vertragspartners, jedoch nur insoweit als dies zu den in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecken erforderlich ist. Der Vertragspartner verpflichtet sich sicherzustellen, dass Mitarbeiter, die Zugang zu Beschränkungen unterliegenden Informationen haben, bevor ihnen diese Informationen oder Teile derselben offen gelegt werden, darauf hingewiesen werden, dass diese vertraulich sind und dass sie diesbezüglich TraviAustria zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind;

(f) insoweit als dies gesetzlich oder durch eine Behörde vorgeschrieben ist.

21.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, TraviAustria bezüglich jeglicher Kosten, Ansprüche, Schadensersatzansprüche oder Aufwendungen zu entschädigen, welche TraviAustria entstehen oder zu deren Zahlung TraviAustria sich verpflichtet, soweit diese auf der unbefugten Benutzung Beschränkungen unterliegender Informationen beruhen oder darauf, dass die Bestimmungen dieser Klausel 21 vom Vertragspartner nicht eingehalten wurden.

22 HÖHERE GEWALT

22.1 Liegt bezüglich einer der Parteien höhere Gewalt vor, welche die Erfüllung ihrer Verpflichtungen beeinträchtigt, so teilt sie deren Art und Umfang der anderen Partei umgehend schriftlich mit.

22.2 Abgesehen von der Verpflichtung zur pünktlichen Zahlung ist hinsichtlich keiner Partei eine Vertragsverletzung und dementsprechende Haftung gegenüber der anderen Partei anzunehmen, wenn der Verzug oder die Nichterfüllung bezüglich ihr durch diesen Vertrag auferlegter Verpflichtungen auf höherer Gewalt beruht, welche der anderen Partei mitgeteilt wurde. Der Zeitraum für die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung wird entsprechend verlängert.

22.3 Ist eine der Parteien länger als einen Monat ständig an der Erfüllung oder rechtzeitigen Erfüllung ihr durch diesen Vertrag auferlegter Verpflichtungen durch Höhere Gewalt verhindert, so ist die andere Partei berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Kündigung gegenüber der betroffenen Partei mit sofortiger Wirkung zu beenden.

23 MITTEILUNGEN

23.1 Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrags von einer Partei der anderen gegenüber vorgenommen werden müssen oder können, bedürfen der Schriftform und können:

- (a) persönlich übergeben werden; oder
- (b) per Einschreiben zugeschickt werden; oder
- (c) per Fax gesendet werden,

und zwar an die andere Partei unter der im Vertrag angegebenen Anschrift oder Fax-Nummer oder an diejenige sonstige Anschrift oder Fax-Nummer, welche von der betreffenden anderen Partei gemäß dieser Bestimmung von Zeit zu Zeit schriftlich mitgeteilt wurde.

23.2 Jegliche gemäß Klausel 23.1 per Post zugeschickten Mitteilungen gelten als am zweiten Geschäftstag nach der Aufgabe zur Post zugegangen. Persönlich übergebene oder per Fax-Sendung zugeschickte Mitteilungen gelten als am Tag der Übergabe oder Sendung zugegangen. Sofern Übergabe oder Sendung an einem Geschäftstag vor 17.30 Uhr erfolgen. Erfolgen Übergabe oder Sendung nicht an einem Geschäftstag oder an einem Geschäftstag nach 17.30 Uhr, so gelten sie als am folgenden Geschäftstag zugegangen.

24 SONSTIGES

24.1 TraviAustria ist berechtigt, sämtliche oder einzelne TraviAustria aufgrund dieses Vertrags zustehenden Rechte oder Verpflichtungen abzutreten, an Sub-Unternehmer zu übertragen oder in sonstiger Weise zu delegieren.

24.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TraviAustria, welche nicht ohne berechtigten

Grund verweigert oder verzögert werden darf, darf der Vertragspartner aufgrund dieses Vertrags bestehende Rechte oder Verpflichtungen nicht abtreten.

24.3 Im Falle einer gestatteten Abtretung bindet dieser Vertrag die Rechtsnachfolger der betreffenden Parteien.

24.4 Nichts in diesem Vertrag bewirkt im Verhältnis der Parteien tatsächlich oder fiktiv das Zustandekommen einer Gesellschaft oder eines Verhältnisses wie zwischen Geschäftsherr und Vertreter.

24.5 Vertragsänderungen sind nur durch eine schriftliche, durch oder für beide Parteien ordnungsgemäß unterzeichnete Urkunde möglich.

24.6 Dieser Vertrag ersetzt jegliche früheren, den Gegenstand dieses Vertrags betreffenden, Vereinbarungen oder Absprachen.

24.7 Jede Partei bestätigt, dass sie bei Abschluss dieses Vertrags nicht auf Erklärungen, Gewährleistungen oder sonstige Bestimmungen vertraut, welche nicht ausdrücklich in diesem Vertrag niedergelegt sind, und jegliche Bedingungen, Gewährleistungen oder sonstigen aufgrund Gesetzes geltenden Bestimmungen werden im vollsten rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen; nichts in diesem Vertrag bewirkt jedoch den Ausschluss der Haftung einer Partei für arglistige Täuschung.

24.8 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags von einem Gericht oder einer sonstigen zuständigen Behörde ganz oder zum Teil für ungültig oder nichtdurchsetzbar befunden werden, so gilt der betreffende Teil der betroffenen Bestimmung als gestrichen, was jedoch den Rest der betroffenen Bestimmung und die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags unberührt lässt, welche ungeachtet der Streichung in vollem Umfang in Kraft und wirksam bleiben. Die Parteien treten unverzüglich nach der Streichung in redlich geführte Verhandlungen über eine oder mehrere Ersatzbestimmungen ein, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen.

24.9 Sollte eine Partei die ihr aufgrund dieses Vertrags zustehenden Rechte nicht oder verspätet ausüben, so gilt dies nicht als Rechtsverzicht. Die dieser Partei gegenüber

der anderen Partei zustehenden Rechte bleiben unberührt. Soweit eine Partei auf die Geltendmachung von Rechten wegen der Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrags verzichtet, gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten wegen späterer Verletzungen derselben oder anderer Bestimmungen dieses Vertrags.

24.10 Dieser Vertrag, der in mehr als einer Ausfertigung unterzeichnet werden kann, tritt in Kraft, sobald jede Partei eine der gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet und der anderen Partei übergeben hat.

25 FORTGELTUNG

Klauseln 17, 18, 20, 21 und 26 gelten auch im Falle der Beendigung dieses Vertrags fort.

26 ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag unterliegt dem österreichischen Recht. Die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich der nichtausschließlichen Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien, 1. Gemeindebezirk.